

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN DER TAT-TECHNOM-ANTRIEBSTECHNIK GES.M.B.H.

I. Geltungsbereich

Sofern die Vertragsparteien nicht für jedes Vertragsverhältnis abweichende schriftliche Vereinbarungen treffen, gelten diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“).

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. sonstige Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners der TAT-TECHNOM-ANTRIEBSTECHNIK Ges.m.b.H. (im folgenden „TAT“) sind nicht anzuwenden bzw. haben ausschließlich dann Geltung, wenn dies ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung der TAT vereinbart wird.

Wenn es sich um ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft (b2b) handelt, bedürfen Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, der Schriftform.

Für allenfalls zusätzlich vereinbarte Montagearbeiten gelten subsidiär ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

II. Vertragsabschluss

Die Bestellung des Vertragspartners stellt ein bindendes Angebot dar. Der Vertragsabschluss erfolgt durch das Absenden einer Auftragsbestätigung durch die TAT.

Nimmt die TAT abweichend von der Bestellung Änderungen in der Auftragsbestätigung vor, kommt der Vertrag zu Stande, sofern vom Vertragspartner nicht binnen fünf Werktagen widersprochen wird.

Änderungen und Ergänzungen des zustande gekommenen Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei eine elektronische Übermittlung des Schriftstückes auch diesem Formerfordernis entspricht. Soll eine Änderung des bereits abgeschlossenen Vertrages durch schriftliche Mitteilung eines Vertragspartners erfolgen, wird diese Änderung erst Vertragsinhalt, sobald diese seitens des anderen Vertragspartners schriftlich bestätigt wird.

III. Pläne und Unterlagen

Die in Werbematerialien der TAT, wie insbesondere in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. angeführten technischen Angaben sowie Angaben über Größe und Gewicht der beworbenen Waren werden nur dann Vertragsinhalt, sofern sie ausdrücklich vereinbart wurden. Ansonsten sind ausschließlich die entsprechenden Angaben in der Auftragsbestätigung der TAT maßgebend.

Von der TAT zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge sowie sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und ähnliches stets geistiges Eigentum der TAT. Jede nicht von der TAT genehmigte Verfügung über diese Unterlagen sowie insbesondere die Aushändigung an Dritte oder eine wie auch immer geartete Veröffentlichung ist zu unterlassen, sofern keine ausdrückliche Zustimmung der TAT vorliegt.

IV. Sonderanfertigungen

Bei Bestellungen des Vertragspartners, die aufgrund dessen Maßangaben gesondert angefertigt werden müssen (Sonderteile), ist mangels gesonderter Vereinbarung eine mengenmäßige Über- bzw. Unterlieferung zulässig. Ein Hinweis der TAT bei der Annahme der Bestellung auf eine sich aus den Produktionsabläufen ergebende Über- oder Unterlieferung ist nicht erforderlich.

V. Verpackung

Ohne gesonderte Vereinbarung sind die Kosten einer in handelsüblicher Weise vorgenommenen Verpackung zur Verhinderung von Transportschäden unter normalen Transportbedingungen nicht in dem mit der TAT vereinbarten Preis enthalten, sodass die Kosten des Transports mangels Vereinbarung vom Vertragspartner zu bezahlen sind. Wird vom Vertragspartner die Versendung der Ware bei der TAT in Auftrag gegeben, obliegt die Auswahl der Verpackung und der Versendung der TAT. Die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges gehen bei einem b2b - Geschäft ab Bereitstellung der Ware zu Lasten des Vertragspartners.

Die Kosten der zum Transport notwendigen Verpackung sowie der Transport selbst sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Verpackung wird nur bei gesonderter Vereinbarung zurückgenommen.

Kosten einer Transportversicherung werden von der TAT nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung getragen.

Bei sämtlichen Transporten sind die zugehörigen Frachtpapiere in ausreichender Anzahl (auch als Zollpapiere usw.) dem Frachtgut beizuschließen.

VI. Gefahrenübergang

Mangels besonderer vertraglicher Vereinbarung sind auf das Vertragsverhältnis die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung anzuwenden, wobei die Ware „ab Werk“ (EXW) als verkauft gilt.

VII. Lieferfrist

Werden keine besonderen Regelungen betreffend Lieferfrist zwischen den Vertragsparteien vereinbart, beginnt diese jedenfalls mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

1. mit dem Datum der Auftragsbestätigung;
2. mit dem Datum der Erfüllung aller vom Vertragspartner gemäß dem Vertrag zu erbringenden Leistungen bzw. den ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
3. mit dem Datum, zu welchem die TAT eine für die Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält bzw. eine sonstige vereinbarte Sicherheit geleistet wird.

Die TAT ist auch berechtigt, Teil- bzw. Vorlieferungen durchzuführen.

Die Lieferfrist wird um eine angemessene Zeitdauer verlängert, sofern sich die Lieferung durch einen auf Seiten der TAT eingetretenen Umstand verzögert, welcher einen Entlastungsgrund gemäß Punkt XIV. dieser AGB darstellt. Bei einem durch die TAT verschuldeten Lieferverzug kann der Vertragspartner entweder die Erfüllung des Vertrages verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt von diesem erklären.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag aus Gründen des Lieferverzuges sind die bisher an die TAT geleisteten Zahlungen ohne Verrechnung von Zinsen rückabzuwickeln, wobei der Vertragspartner

– sofern dieser Konsument im Sinn des KSchG ist - auch das Recht hat, bereits gelieferte Waren, welche jedoch ohne die noch ausstehenden Waren nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendet werden können, an die TAT zurückzugeben. Sind gelieferte Waren und Maschinen bereits in Verwendung durch den Vertragspartner, ist die TAT bei Vertragsrücktritt berechtigt, ein Verwendungsentgelt in Rechnung zu stellen. Ist der Vertragspartner Unternehmer (b2b- Bereich) ist diesbezüglich eine Rückgabe der bereits erfolgten Teillieferungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TAT zulässig.

Wird die von der TAT vertragskonform bereitgestellte Ware vom Vertragspartner nicht am vereinbarten Ort oder zur vertraglich vereinbarten Zeit an- bzw. übernommen, so geht spätestens zu diesem Zeitpunkt die Gefahr des Untergangs bzw. der Beschädigung der Lieferung auf den Vertragspartner über.

Zusätzlich hat der Vertragspartner der TAT die aus diesem Annahmeverzug entstehenden Kosten der Verwahrung und sonstigen Kosten aus der verspäteten Annahme des Vertragsgegenstandes zu tragen. Ist der Vertragspartner der TAT in Annahmeverzug, wird die Haftung der TAT für Schäden am Vertragsgegenstand ausgeschlossen.

Über die in Punkt VI. dieser AGB hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners gegen die TAT aufgrund eines von dieser zu verantwortenden Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern kein krass grob fahrlässiges Handeln der TAT vorwerfbar ist.

VIII. Abnahmeprüfung

Die Durchführung einer Abnahmeprüfung ist von den Vertragsparteien gesondert in schriftlicher Form zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarungen ist die Abnahmeprüfung am

Herstellungsort bzw. an einem von der TAT zumindest fünf Werktage vor der Abnahmeprüfung bekannt gegebenen Ort durchzuführen. Wird die Abnahmeprüfung am Lieferort durchgeführt, ist diese innerhalb von 30 Tagen ab Warenempfang im Sinn des § 457 UGB in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung vorzunehmen.

Der Vertragspartner hat das Recht, bei der Abnahmeprüfung persönlich anwesend zu sein bzw. sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten zu lassen.

Bei im Zuge der Abnahmeprüfung hervortretenden Mängel hat die TAT diese binnen angemessener Frist zu beheben sowie den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Unter dem Begriff der „angemessenen Frist“ ist jener Zeitraum zu verstehen, welchen ein sorgfältiger Unternehmer bei einem üblichen Werktag von acht Arbeitsstunden zur Mangelbehebung benötigen würde. Der Vertragspartner kann die Wiederholung der Prüfung jedoch nur dann fordern, sofern bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel hervortreten, welche bereits im Zuge der Prüfung als solche zu bezeichnen sind.

Über die Durchführung der Abnahmeprüfung ist ein Protokoll zu verfassen, in welchem entweder der vertragskonforme Zustand oder die hervorgetretenen Mängel zu dokumentieren sind. Dieses Protokoll ist von der TAT sowie dem Vertragspartner bzw. seinem Vertreter zu unterfertigen. Ist der Vertragspartner bei der Durchführung der Abnahmeprüfung trotz fristgerechter Bekanntgabe nicht anwesend, ist dem Vertragspartner ein Protokoll über die Abnahmeprüfung zuzustellen, wobei dessen Richtigkeit nicht mehr bestritten werden kann, sofern die Abwesenheit nicht auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.

Die Kostentragung betreffend die Durchführung der Abnahmeprüfung ist zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren. Mangels gesonderter Vereinbarung fallen diese Kosten dem Vertragspartner der TAT zur Last.

IX. Preis

Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk der TAT (EXW) ohne Verladung und Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben.

X. Zahlung

Die Zahlung hat mangels gesonderter Vereinbarung binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug (netto) zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug oder Verzug mit einer sonstigen Leistung durch den Vertragspartner ist TAT berechtigt, die eigenen Leistungen bis zur vollständigen Tilgung der offenen und fälligen Beträge auszusetzen. Wahlweise kann der gesamte offene Kaufpreis fällig gestellt werden, sofern auf Seiten der Vertragspartei kein Entlastungsgrund im Sinn des Punktes XIV. der vorliegenden Bedingungen vorliegt.

Bei Fälligkeit der Forderung der TAT ist diese berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen Fassung – derzeit 9,2 % über dem Basiszinssatz der EZB – in Rechnung zu stellen. Der TAT bleibt das Recht unbenommen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Vertragspartner hat bei Zahlungsverzug die der TAT entstehenden Mahngebühren von pauschal € 40,00 zu ersetzen. Ist darüber hinaus die Betreuung durch die Beauftragung eines

Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwaltes erforderlich, sind diese Kosten unter Anwendung des § 1333 Abs. 2 ABGB (in der bei Eintritt des Verzuges gültigen Fassung) ebenfalls vom Vertragspartner zu tragen, wobei ein anwaltliches Mahnschreiben unter Heranziehung des Rechtsanwaltstarifgesetzes jedenfalls als notwendige Betriebsmaßnahme gilt sowie dessen Kosten zu tragen sind.

XI. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Eigentum der TAT. Die TAT ist berechtigt, am Liefergegenstand ihr Eigentum äußerlich erkenntlich zu machen. Der Vertragspartner hat die notwendigen Formvorschriften, insbesondere durch Anbringen eines Buchvermerks, zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei einer Inanspruchnahme der Vertragspartei durch Dritte in Form einer Pfändung oder bei sonstigen Vermögensverfügungen ist die Vertragspartei bei sonstigem Schadensersatzanspruch der TAT verpflichtet, das Eigentum der TAT geltend zu machen sowie diese hiervon unverzüglich zu verständigen.

Die Weitergabe der Ware an Dritte vor vollständiger Zahlung ist zulässig, jedoch ist der Vertragspartner verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt an den Dritten zu übertragen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die Vermengung oder Verbauung der Ware mit Erzeugnissen oder Maschinen ist erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zulässig. Der Vertragspartner tritt im Falle der Weiterveräußerung der Ware vor vollständiger Zahlung die entsprechende Kaufpreisforderung an die TAT ab und ist verpflichtet, diese Abtretung mittels Buchvermerks ersichtlich zu machen.

XII. Gewährleistung

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Gewährleistung durch die TAT ausgeschlossen, sofern nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Lieferung bzw. Übergabe an die Vertragspartei allfällige Mängel am Vertragsgegenstand im Sinne des § 377 UGB entsprechend gerügt werden.

Nimmt die Vertragspartei eine Mangelbehebung selbst vor, ohne die TAT von diesem Mangel in Kenntnis gesetzt bzw. ohne ihr eine entsprechende Frist, mindestens jedoch 14 Tage, zur Behebung des Mangels eingeräumt zu haben, hat die TAT nur jene Kosten der Mangelbehebung durch Dritte zu ersetzen, welche ihr auch entstanden wären, wenn sie die notwendigen Behebungsmaßnahmen selbst durchgeführt hätte. Der darüber hinausgehende Betrag ist vom Vertragspartner selbst zu tragen.

Von der Gewährleistungspflicht der TAT nicht umfasst sind jene Schäden, welche durch die unsachgemäße Verwendung durch den Vertragspartner bzw. dessen Beauftragten, infolge schlechter Instandhaltung, schlechter oder ohne Zustimmung der TAT ausgeführter Reparaturen oder vorgenommener Änderungen hervorgerufen werden.

Erfolgt die Herstellung der Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Vertragspartners, ist die Haftung der TAT für aufgrund diesen Angaben beruhenden Schäden ausgeschlossen, sofern die TAT oder von ihr beauftragte Dritte aufgrund der anzuwendenden unternehmerischen Sorgfalt von der Richtigkeit dieser Angaben ausgehen konnte.

Aus dem Einsatz von Produktmodellen bzw. Modellzeichnungen können keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche hergeleitet werden. Alle Produktmodelle und Modellzeichnungen sind mit größter Sorgfalt erstellt und alle Angaben auf ihre Richtigkeit geprüft. Für etwaige fehlerhafte

oder unvollständige Angaben kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Die Produktmodelle und Modellzeichnungen sind in bestimmten Konturen stark vereinfacht dargestellt, dies ist für Konstruktionen oder Berechnungen zu berücksichtigen. Aus Gründen der ständigen Weiterentwicklung der Erzeugnisse müssen Änderungen vorbehalten bleiben, die nicht in der vorliegenden Version wiedergegeben sind. Darstellungen, die nicht durch exakte Maßeinheiten geschützt werden, dienen lediglich der Veranschaulichung.

XIII. Haftung

Die Haftung der TAT durch bei der Erfüllung des Vertrages zugefügte Vermögensschäden wird ausgeschlossen, sofern der Schaden durch fahrlässiges Handeln, mit Ausnahme krass grober Fahrlässigkeit, herbeigeführt wurde. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden sowie vorsätzlich verursachte sonstige Schäden, mit Ausnahme der Vermögensschäden, wird ausdrücklich nicht eingeschränkt.

XIV. Folgeschäden

Die TAT haftet dem Vertragspartner nicht für Folgeschäden aus der Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

XV. Entlastungsgründe

Werden die Vertragspartner an der termingerechten Vertragserfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert, kann eine Verlängerung der jeweiligen Leistungspflicht erfolgen. Als Ereignisse

höherer Gewalt gelten ausschließlich jene, welche für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar (zB. Naturkatastrophen) sind. Streik und Arbeitskampf gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.

Die Parteien sind verpflichtet, dem Vertragspartner den Eintritt höherer Gewalt unverzüglich – jedenfalls jedoch innerhalb von fünf Werktagen anzuzeigen.

Der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt hemmt die Leistungsfristen bzw. Termine mangels sonstiger Vereinbarung längstens um die Dauer der Verhinderung in Folge höherer Gewalt.

XVI. Datenschutz

Die TAT ist zur Führung und Bearbeitung der Buchhaltung sowie eines Kundenverzeichnisses berechtigt, personenbezogene Daten der Vertragspartei zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten sowie zu löschen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung über das ihnen aus ihrer Geschäftsbeziehung zugegangene Wissen.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien ergebende Streitigkeiten ist das für den Sitz der TAT in 4060 Leonding örtlich und sachlich zuständige Gericht anzurufen.

Abweichend hiervon kann die TAT die Vertragspartei auch an deren Sitz des Unternehmens in Anspruch nehmen, bei mehreren (Zweig-) Niederlassungen gelten diese jeweils als Sitz.

Sämtliche Vertragsverhältnisse der Vertragsparteien unterliegen unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf

(UN-Kaufrecht) sowie sämtlichen sonstigen relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen – sofern diese einem Rechtsausschluss zugänglich sind – österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Sollten Bestimmungen dieser AGB der TAT unwirksam werden, so bleibt bei b2b – Geschäften davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Leonding, am 13.6.2016